

um weitere 30 Tage, also auf insgesamt 150 Tage, verlängert hat, ist die Postordnung vom 20. März 1900 entsprechend geändert worden.

Ferner hat die Postordnung folgende beachtenswerte Änderung erfahren:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk »Ohne die verlängerte Protestfrist« auf der Rückseite des Postprotestauftrages auszudrücken.

Es können mithin künftig aufgeliefert werden a) Postprotestaufträge mit dem Vermerk »Ohne Protestfrist«, b) Postprotestaufträge mit dem Vermerk »Ohne die verlängerte Protestfrist« und c) Postprotestaufträge ohne jeden Vermerk.

Während bei den unter a bezeichneten Postprotestaufträgen sogleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten Versuche der Vorzeigung Protest erhoben wird, sind die unter b und c aufgeführten Postprotestaufträge, soweit nicht eine zweite Vorzeigung überhaupt ausgeschlossen ist, wie z. B. im Falle ausdrücklicher Zahlungsverweigerung bei der ersten Vorzeigung, nochmals zur Zahlung vorzuzeigen und erforderlichenfalls zu protestieren, und zwar die unter b am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels, die unter c bei Ablauf der verlängerten Wechselprotestfrist.

Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und der Bukowina. — Eine Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums vom 19. November 1914 lautet:

Auf Grund des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914, RGBl. Nr. 278, werden folgende Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 13. Oktober 1914, RGBl. Nr. 279, abgeändert:

§ 1.

§ 4, Abs. 2, Z. I, lit. b), hat zu lauten:

»b) zur Berichtigung von Forderungen des Staates oder von Steuern und öffentlichen Abgaben.«

§ 2.

§ 5, Abs. 3, hat zu lauten:

»Von Gerichten eingelegte Beträge können ohne Beschränkung zurückgefordert werden.«

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Vor dem Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung geltend gemachte Ansprüche auf Leistung von Rückzahlungen aus laufender Rechnung, Kassenscheinen, oder Einlagebüchern zum Zwecke der Vornahme von Einzahlungen auf Anleihen des Staates unterliegen der gesetzlichen Stundung, soweit nicht bereits die Überweisung oder Übermittlung an die zur Übernahme berufene Kasse stattgefunden hat.

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder vom 20. November 1914 S. 1193 Nr. 318.)

Post. — Von jetzt ab dürfen Briefe nach der Türkei nur noch offen versandt werden. Sie müssen in türkischer, arabischer, französischer, deutscher, englischer, italienischer, israelitischer, armenischer oder griechischer Sprache abgefaßt sein.

Eine deutsch-belgische Ärztevereinigung. — Wie der Garnisonarzt von Namur, Stabsarzt Prof. Klaus Schilling, in der »Deutschen Medizinischen Wochenschrift« mitteilt, hat sich in Namur eine deutsch-belgische Ärztevereinigung gebildet, die bereits vier Sitzungen abgehalten hat. In diesen Sitzungen waren stets 30 bis 40 Teilnehmer anwesend, und den wissenschaftlichen Vorträgen folgten angeregte Unterhaltungen, an denen sich belgische wie deutsche Ärzte beteiligten. Als trefflicher Dolmetscher wirkte der belgische Militärarzt Frank, der lange in Deutschland studiert hat.

Russisches Zahlungs- und Einfuhrverbot gegen Deutschland und Österreich. — Die Petersburger Regierung hat, laut »Nowoje Wremja« an die Gouverneure folgendes Zirkular versandt: Der Ministerrat beschäftigte sich mit der Frage des Zahlungsverbots an deutsche und österreichische Firmen. Er hat beschlossen, daß die Unternehmungen in drei Kategorien zu teilen sind: 1. in deutsche und österreichische Firmen, die in Rußland keine Filialen besitzen; 2. Firmen, die Filialen besitzen, und 3. russische Firmen mit deutschem und österreichischem Kapital. — Betreffs der ersten Gruppe hat der Ministerrat

beschlossen, daß diesen Firmen zukommende Beträge bis zur Beendigung des Krieges nicht ausgezahlt werden dürfen. Das wurde vom Zaren bestätigt. — Vom Petersburger Handels- und Finanzministerium sind Maßregeln zur Verhinderung der Einfuhr deutscher und österreichischer Waren getroffen worden; es ist beschlossen worden, von den Empfängern ausländischer Waren eine Garantie zu verlangen, daß die von ihnen bezogenen Waren weder deutscher noch österreichischer Abstammung sind. Zuwiderhandlungen haben große Geldstrafen und Beschlagnahmen der Waren zur Folge.

»So etwas ähnliches . . .« — Die »Kurl. Gov.-Ztg.« mußte nachstehenden Befehl des Mitauischen Polizeimeisters vom 5. September veröffentlichen: »Ich befehle dem Pristaw des 4. Bezirks, den Besitzer der Druckerei Steffenhagen u. Sohn aufzufordern, von der Fassade des Hauses der Druckerei das an ihr angebrachte Wappen der deutschen Drucker zu entfernen. Dieses Wappen ist allerdings nicht das reichsdeutsche Wappen, es ist aber diesem etwas ähnlich und kann infolgedessen Anlaß zur Erregung der örtlichen Bevölkerung geben.«

Personalnachrichten.

Jubiläum. — Am 28. November konnte Herr Gustav Knorr auf eine 50jährige ununterbrochene Tätigkeit im Hause Breitkopf & Härtel in Leipzig zurückblicken. Am festlich mit Blumen geschmückten Pulte, an dem sich die Mitarbeiter des Jubilars versammelt hatten, begrüßte ihn an diesem Ehrentage zunächst der Senior-Chef des Hauses, Herr Geh. Hofrat Dr. von Hase, der in seiner Rede den Fleiß, die Treue und Anhänglichkeit hervorhob, die der Jubilar dem Hause stets bewahrt habe. Unter Überreichung eines ansehnlichen Geschenks wurde dem Gefeierten eröffnet, daß man ihn in Anerkennung seiner langen und redlichen Mitarbeit in den ehrenvollen Ruhestand versetzt habe. Darauf folgten, ebenfalls unter Überreichung wertvoller Geschenke, Ansprachen einiger Angestellter, in denen die Wertschätzung und Achtung, deren sich der Jubilar bei seinen Mitarbeitern infolge seines bescheidenen, allezeit hilfsbereiten Wesens erfreut, zum Ausdruck kam.

Gefallen:

am 17. November im Verteidigungskampfe an der ungarisch-galizischen Grenze Herr Franz Michaelis, Landsturm-Deutnant und Kompagnie-Kommandant. Der Verstorbene war seit 1. Juli 1900 Inhaber der von seinem Vater gegründeten Firma Franz Michaelis in Hermannstadt. Vorgebildet in den angesehenen Firmen G. A. Seraphin, Hermannstadt, Eugen Crusius, Kaiserslautern, C. Hödner's Buchhandlung, Dresden, und in dem damals seinem Oheim gehörenden Geschäft Franz Michaelis, Hermannstadt, hat es der aus dem Leben Geschiedene verstanden, den guten Ruf der fast 50 Jahre bestehenden Firma zu erhalten und dem Geschäft weitere Ausdehnung zu geben.

Wie uns die Firma Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen mitteilt, ist durch ein nachträgliches Diensttelegramm die Nachricht von dem Tode des Herrn Heinrich Ruprecht, Sohnes des Herrn Dr. Wilhelm Ruprecht, widerrufen worden. Der Gefallene wird darin als vermißt und wahrscheinlich in Gefangenschaft geraten bezeichnet.

Gestorben:

am 29. November im Feldlazarett Ostneukerk bei Roulers infolge der im Kampfe fürs Vaterland erlittenen Verwundungen Herr Paul Gräfe, Unteroffizier der Landwehr im Reserve-Ersatz-Regiment Nr. 3. Der Verstorbene, ein Sohn des Herrn Emil Gräfe in Leipzig, war seit längerem im Hause Lipius & Tischer in Kiel tätig und seinem Berufe mit Eifer und Verständnis ergeben.

Richard Rabich †. — Im Kampfe für das Vaterland ist am 30. Oktober Regierungs- und Schulrat Lic. Richard Rabich als Offizier-Stellvertreter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 211 im Alter von 46 Jahren bei Bizschote an der Spitze seiner Kompagnie gefallen. Von seinen in 25jähriger schriftstellerischer Tätigkeit erschienenen Werken nennen wir: »Das vierte Buch Esra« (1889), »Die Eschatologie des Paulus« (1893), »Die Evangelien des christlichen Kirchenjahres« (3. Aufl. 1909), »Religionsbuch f. evang. Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare« (3 Teile; 6. bzw. 3. Aufl. 1910—1913), »Erziehender Geschichtsunterricht« (2. Aufl. 1913) und die für breite Volkskreise bestimmte 2bändige deutsche Geschichte »Im alten Reich« — »Das neue Reich« (1914).